

REGLEMENT ÜBER DIE JAHRESBEITRÄGE AN VEREINE IN STEINMAUR



Der politischen Gemeinde Steinmaur

Vom 1. Januar 2026



I. ALLGEMEINES

1.1 Zweck

Dieses Reglement legt die jährlichen Beiträge der Gemeinde Steinmaur an Vereine sowie den zusätzlichen Jugendförderbeitrag fest.

1.2 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für alle Vereine in Steinmaur sowie für jugendliche Mitglieder aus Steinmaur, die einem regionalen Verein angehören.

1.3 Personenbezeichnung

Alle Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig von der verwendeten Sprachform für alle Geschlechter.

II. FÖRDERBEITRÄGE

Ab dem 01.01.2026 wird pro Kalenderjahr ein Förderbeitrag von CHF 500.00* an Steinmaurer Vereine ausgerichtet.

2.1 Voraussetzungen für die Geltendmachung des Förderbeitrags

- Ein Verein hat Anspruch auf den Förderbeitrag, wenn:
- mindestens zwei Vorstandsmitglieder in Steinmaur wohnhaft sind, und
- mindestens 50 % der aktiven Mitglieder ihren Wohnsitz in Steinmaur haben.

2.2 Vereinsbeiträge

Vereinsart	Pauschal pro Kalenderjahr	Mit Jugendförderung
Ortsvereine / Mitglieder aus Steinmaur	* CHF. 500.00	** CHF 50.00 pro Jugendlichen
Regionale Vereine mit Steinmaur Mitgliedern	CHF 100.00	** CHF 50.00 pro Jugendlichen

*= gemäss Vorgaben 2.1.

**= gemäss Vorgaben 2.3

2.3 Jugendförderbeitrag

Zusätzlich wird pro jugendliches Mitglied ein Jugendförderbeitrag von CHF 50.00** ausgerichtet – bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2.4 Anträge und Abrechnungen

- Anträge auf Förderbeiträge müssen im laufenden Kalenderjahr eingereicht werden.
- Rückwirkende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Reglement über die Jahresbeiträge an Vereine in Steinmaur

- Dem Antrag beizulegen sind eine aktuelle Mitgliederliste mit Geburtsdatum und Adresse.

2.5 Prüfen der Gesuche

Der Wohnsitz der Mitglieder wird bei der Antragsstellung überprüft. Bei Unklarheiten entscheidet der zuständige Ressortvorstand Sport abschliessend.

Unzutreffende Angaben

Unzutreffende Angaben führen zu Rückforderungen oder zum Aussetzen der Förderleistungen.

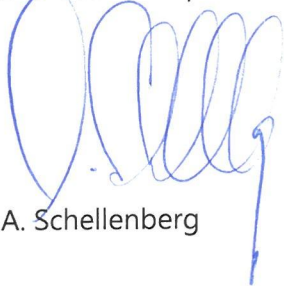
II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

3.1 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Alle bisher geltenden, diesem Reglement widersprechenden Verordnungen und Bestimmungen werden mit Inkrafttreten aufgehoben.“

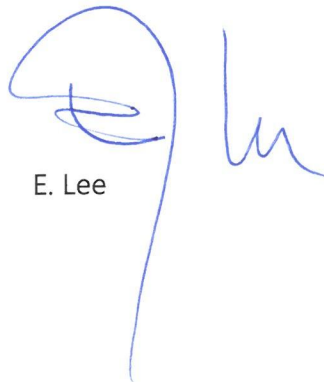
GEMEINDERAT STEINMAUR

Der Gemeindepräsident:



A. Schellenberg

Die Gemeindegeschreiberin:



E. Lee